**Deutscher Bundestag** **Drucksache 17/3938**

**17. Wahlperiode** 25. 11. 2010

# Antwort

**der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Katja Dörner, Ekin Deligöz, Kai Gehring, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 17/3644 –**

## Stärkung der Kinderrechte

Vorbemerkung der Fragesteller

Kinder sind Träger der allgemeinen Grundrechte, sie haben selbst Anspruch auf den Schutz des Staates und das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Sie sind Wesen mit eigener Menschenwürde und eigenem Recht auf Entfaltung ihrer Persönlichkeit. So hat es das Bundesverfassungsgericht in zahlreichen Urteilen festgestellt.

Im Grundgesetz (GG) der Bundesrepublik Deutschland werden Kinder lediglich in Artikel 6 Absatz 2 und 5 genannt. Dabei geht es hier allerdings um die Rechte und Pflichten der Eltern.

Anders im Übereinkommen über die Rechte des Kindes, der UN-Kinderrechtskonvention, die am 5. März 1992 nach ihrer Ratifizierung durch die Bundesrepublik Deutschland auch hierzulande in Kraft getreten ist. Die UN-Kinderrechtskonvention hat in Deutschland wesentlich dazu beigetragen, dass die Subjektorientierung bzw. die kindzentrierte Perspektive eine Stärkung erfahren haben. Die Konvention hat den Rang einer verbindlichen Menschenrechtserklärung für Kinder und ist damit ein Meilenstein in der Geschichte der Kinderrechte. Ihre zentrale Botschaft lautet: „Alle Kinder haben die gleichen Rechte“.

Allerdings ist die Bilanz der Umsetzung der Kinderrechtskonvention in Deutschland nach Auffassung zahlreicher Nichtregierungsorganisationen getrübt. Obwohl beispielsweise die offizielle Rücknahme der Vorbehalte, die die damalige Bundesregierung 1992 bei der Ratifikation eingelegt hatte, inzwischen erfolgt ist, hat die Bundesregierung gegenüber den Bundesländern erklärt, dass „mit der Rücknahme der Erklärung keine Änderung des Aufenthalts- und Asylverfahrensrechts verbunden ist“ (Protokollnotiz in der Beschlussniederschrift über die 190. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder am 27./28. Mai 2010 in Hamburg, TOP 19). Die Bundesregierung übergeht die seit Jahren geäußerte Kritik, dass das Aufenthalts- und Asylverfahrensrecht nicht mit dem Ziel und Zweck des Übereinkommens vereinbar ist, und die Konvention eben nicht gleichermaßen für alle Kinder in Deutschland gilt, da daraus resultierende Rechte insbesondere Kindern im Asylverfahren verweigert werden.

---

*Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend vom 23. November 2010 übermittelt.*

*Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.*

Im Koalitionsvertrag mit dem Titel „Wachstum. Bildung. Zusammenhalt.“ zwischen CDU, CSU und FDP widmen die Parteien den Kinderrechten auf Seite 70 einen eigenen Absatz, der wie folgt lautet:

„Kinderrechte

Wir setzen uns für eine Stärkung der Kinderrechte ein. Diese Rechte müssen im Bewusstsein der Erwachsenen stärker verankert werden. Wir wollen in allen Bereichen, insbesondere bei den Schutz-, Förder- und Partizipationsrechten, kindgerechte Lebensverhältnisse schaffen. Wir wollen die Vorbehaltserklärung zur UN-Kinderrechtskonvention zurücknehmen. An der Ausgestaltung eines Individualbeschwerdeverfahrens zur UN-Kinderrechtskonvention werden wir aktiv mitwirken.

Wir werden die Partizipation von Kindern und Jugendlichen von Beginn an fördern und uns dafür einsetzen, dass Kinder und Jugendliche ihre Lebenswelten und die Gesellschaft ihrem Alter gemäß mitgestalten können.“

Die in der National Coalition für die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention in Deutschland zusammengeschlossenen Nichtregierungsorganisationen haben zum 20. Jahrestag der Verabschiedung der Kinderrechtskonvention eine „Erste Nationale Konferenz für die Rechte des Kindes“ durchgeführt. Unter gleichberechtigter Beteiligung von Kindern und Jugendlichen haben Persönlichkeiten aus allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens ihre Forderungen zur Politik für die künftigen Generationen ausformuliert. Anlässlich des Jahrestages der UN-Kinderrechtskonvention am 20. November und der inzwischen einem Jahr zurückliegenden ersten Nationalen Konferenz für die Rechte des Kindes werden die seinerzeit diskutierten Fragen hier wieder aufgegriffen.

1. Welches Ziel verfolgte die Bundesregierung mit der Rücknahme der Vorbehaltserklärung zur UN-Kinderrechtskonvention?

   Warum wurden seinerzeit überhaupt Vorbehalte hinterlegt, wenn nunmehr die Rücknahme angeblich keinerlei Konsequenzen haben soll?

2. Welchen Sinn macht es nach Auffassung der Bundesregierung, die Vorbehaltserklärung zur UN-Kinderrechtskonvention zurückzunehmen, wenn sich aus dieser Rücknahme keine Änderung des Aufenthalts- und Asylverfahrensrechts ergibt?

Die Fragen 1 und 2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Mit der Rücknahme der Erklärung zur VN-Kinderrechtskonvention macht die Bundesregierung deutlich, dass das Kindeswohl im Mittelpunkt ihrer Politik steht. Die Erklärung zur Kinderrechtskonvention war als Interpretationserklärung ausgestaltet und enthielt im Wesentlichen Klarstellungen zur Vermeidung von Fehl- oder Überinterpretationen. Auffassung der Bundesregierung war es dabei aber stets, dass die Vorgaben der Kinderrechtskonvention, insbesondere der in Artikel 22 verankerte Schutz von Flüchtlingskindern, auch in Deutschland ohne Einschränkung umgesetzt werden. Mit der Rücknahme der Erklärung entsteht deshalb auch keine Notwendigkeit für eine Änderung des innerstaatlichen Rechts. Sie kann aber gegebenenfalls zur Veränderungen in der Anwendungspraxis führen.

3. Sind 16- und 17-jährige Jugendliche nach Auffassung der Bundesregierung Kinder im Sinne des Artikels 1 der UN-Kinderrechtskonvention?

   a) Wenn ja, warum?

   b) Wenn nein, warum nicht?

Ja, weil Artikel 1 der VN-Kinderrechtskonvention das so bestimmt.

4. Inwieweit gelten für 16- und 17-jährige Jugendliche, die ohne Begleitung von Erwachsenen, insbesondere ohne Eltern(teile) oder Sorgeberechtigte in die Bundesrepublik Deutschland einreisen, die gleichen Rechte wie für Kinder und Jugendliche mit deutscher Staatsangehörigkeit?

   Wenn nicht, warum nicht?

Für den angesprochenen Personenkreis gelten grundsätzlich die gleichen Rechte wie für Kinder mit deutscher Staatsangehörigkeit, soweit nicht die gesetzlichen Regelungen zwischen deutschen und ausländischen Staatsangehörigen differenzieren.

5. Teilt die Bundesregierung die Auffassung des Amtsgerichts Gießen (Aktenzeichen: 244 F 1159/09 VM) vom 16. Juli 2010, wonach § 80 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes und § 12 Absatz 1 des Asylverfahrensgesetzes im Widerspruch zur UN-Kinderrechtskonvention stehen und mit einer entsprechenden Anpassung des Aufenthaltsgesetzes und des Asylverfahrensgesetzes zu rechnen sei (siehe Begründung des Urteils)?

   Wenn nein, warum nicht?

Nein. Das Amtsgericht Gießen hat u. a. ausgeführt: „Die Regelungen in § 80 Absatz 1 AufenthaltsG und § 12 Absatz 1 AsylVerfG stehen in Widerspruch zur UN-Kinderrechtskonvention, die jeden Mensch, der das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, als Kind ansieht, soweit nicht die Volljährigkeit nach dem auf das Kind anzuwendenden Recht früher eintritt. Nachdem die Bundesregierung Anfang Mai 2010 die Vorbehaltserklärung zurückgenommen hat, ist kurzfristig auch mit entsprechender Anpassung des Aufenthaltsgesetzes und des Asylverfahrensgesetzes zu rechnen.“ § 80 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) und § 12 Absatz 1 des Asylverfahrensgesetzes (AsylVfG) regeln jedoch nicht die Volljährigkeit, sondern die Handlungsfähigkeit in bestimmten Rechtsbereichen. Ferner lässt die zitierte Regelung in Artikel 1 der VN-Kinderrechtskonvention „nach dem auf das Kind anzuwendenden Recht“ auch einen Eintritt der Volljährigkeit vor Vollendung des 18. Lebensjahres zu. Zudem ist eine Änderung der zitierten Rechtsvorschriften derzeit nicht vorgesehen, und selbst wenn das so wäre, blieben sie bis zum Inkrafttreten des gesetzlichen Änderungsbefehls in Kraft.

6. Erhält die Bundesregierung vor diesem Hintergrund die Zusage gegenüber den Bundesländern aufrecht, dass „mit der Rücknahme der Erklärung keine Änderung des Aufenthalts- und Asylverfahrensrechts verbunden ist“ (Protokollnotiz in der Beschlussniederschrift über die 190. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder am 27./28. Mai 2010 in Hamburg, TOP 19)?

   Wenn ja, warum?

Ja. Die zitierte Aussage trifft weiterhin zu. Die Bundesregierung hat mehrfach darauf hingewiesen (vgl. im Einzelnen Antwort der Bundesregierung vom 13. Juli 2007, Bundestagsdrucksache 16/6076, auf die Große Anfrage der Abgeordneten Ekin Deligöz, Grietje Bettin, Volker Beck (Köln), weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, „Rücknahme der Vorbehalte zur UN-Kinderrechtskonvention“), dass die deutsche Erklärung zur VN-Kinderrechtskonvention klarstellende Bedeutung hat und dass das deutsche Aufenthalts- und Asylverfahrensrecht in vollem Umfang den Vorgaben der VN-Kinderrechtskonvention entspricht.

7. In welchem Verhältnis zu den nach der Konvention übernommenen Staatenverpflichtungen sieht die Bundesregierung ihre kinder- und jugendpolitischen Vorhaben?

   Inwiefern betrachtet die Bundesregierung die herkömmlich vor allem auf kommunaler Ebene als freiwillig betrachteten Leistungen nunmehr als Staatenverpflichtungen im Sinne der Kinderrechtskonvention?

   Wenn ja, welche Leistungen sind dies?

   Wenn nein, warum nicht?

Die Kinderrechtskonvention ist ein wichtiger Leitfaden für die nationale Kinder- und Jugendpolitik. Wie der Dritte und Vierte Staatenbericht zu dem Übereinkommen der Rechte des Kindes zeigt, hat die Konvention einen großen Einfluss auf die Gestaltung der Kinder- und Jugendpolitik auf allen politischen und zivilgesellschaftlichen Ebenen. Deutschland erfüllt seine Staatenverpflichtung aus der Konvention durch die Übereinstimmung des innerstaatlichen Rechts mit dem Übereinkommen.

8. Ist die Bundesregierung bereit, ihre globalen völkerrechtlichen Verpflichtungen als politische Verantwortung gegenüber der nachwachsenden Generation auszuweisen und der gesamten Politik für Kinder damit einen neuen Verantwortungsrahmen zu geben?

Die Bundesregierung setzt die Vorgaben der VN-Kinderrechtskonvention und der Zusatzprotokolle in nationales Handeln um. Die innerstaatliche Umsetzung ist im Dritten und Vierten Staatenbericht der Bundesrepublik Deutschland zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes ausführlich dargestellt. Im Übrigen wird auf die Antworten zu den Fragen 12 bis 25 verwiesen.

9. Welche Schritte unternimmt die Bundesregierung, um zur Erfüllung der globalen Entwicklungsaufgaben Kohärenz zwischen den verschiedenen Ressorts herzustellen und Kinderrechte in den unterschiedlichen Ressortpolitiken zur Geltung zu bringen?

Die Bundesregierung befindet sich hierzu in einem beständigen Abstimmungsprozess.

10. Welche Maßnahmen plant die Bundesregierung, um den bestehenden Rückstand bei der Erfüllung der Millenniumsziele in den ärmsten Ländern vor allem Subsaharaafrikas aufzuholen?

Die Millenniumsentwicklungsziele (MDGs) sind globale Ziele und gleichzeitig die übergeordneten Ziele der deutschen Entwicklungspolitik. Die Bundesregierung setzt bei der Erreichung der MDGs verstärkt auf die Schwerpunktsektoren Bildung, Gesundheit, ländliche Entwicklung, gute Regierungsführung sowie nachhaltige wirtschaftliche Entwicklung – auch und besonders in Subsahara Afrika, wo die meisten der Least Developed Countries (LDCs) konzentriert sind. Zu berücksichtigen ist bei dieser Betrachtung allerdings, dass Subsahara Afrika das niedrigste Ausgangsniveau aller Entwicklungsregionen hatte und dass die relativen Fortschritte in der MDG-Erreichung hier daher durchaus hoch sein können.

11. Gibt es angesichts der Tatsache, dass die globale Verantwortung elementare Interessen der Betroffenheit der nachwachsenden Generation betrifft, innerhalb der Bundesregierung Überlegungen zur Senkung des Wahlalters?

    Wenn nein, warum nicht?

Nein. Zur Begründung wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 29 der Kleinen Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „Generationengerechtigkeit im politischen Handeln der Bundesregierung“ vom 2. November 2010 (Bundestagsdrucksache 17/3606) verwiesen.

12. Welche Initiativen plant die Bundesregierung, um den vielfältigen Forderungen und den Empfehlungen des UN-Ausschusses für die Rechte des Kindes nachzukommen, die Rechte des Kindes ausdrücklich in das Grundgesetz aufzunehmen?

Die Rechte der Kinder sind bereits heute im Grundgesetz (GG) enthalten und geschützt. Denn das GG schützt Freiheit und Würde aller Menschen, nicht nur der Erwachsenen. Es schützt die körperliche Unversehrtheit sowie die freie Entfaltung der Persönlichkeit der Kinder. Es schützt Glauben und Gewissen, weshalb Kinder ab dem zwölften Lebensjahr selbst entscheiden dürfen, welcher Religion sie angehören wollen. Es schützt die Meinungs- und Pressefreiheit, weshalb Schüler beispielsweise eine unzensierte Schülerzeitung schreiben dürfen. Vor allem aber regelt Artikel 6 GG, dass Eltern ihren Kindern zu Pflege und Erziehung verpflichtet sind. Umgekehrt heißt dies nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts: Kinder können von ihren Eltern eine Pflege und Erziehung verlangen, die diesen Namen auch verdient: eine Erziehung ohne Gewalt, eine Erziehung, die die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes zu selbstständigem verantwortungsbewusstem Handeln berücksichtigt.

Auch die in der Vorbemerkung der Fragesteller besonders hervorgehobene zentrale Botschaft der VN-Kinderrechtskonvention „Alle Kinder haben die gleichen Rechte“ ist bereits im GG in Artikel 3 Absatz 1 und 3 enthalten.

Insgesamt knüpft die Grundrechtsträgerschaft grundsätzlich nicht an ein bestimmtes Alter der natürlichen Person an. Für die Menschenwürde, das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit, den Gleichheitssatz oder auch das Eigentum bedarf dies keiner näheren Begründung. Bei anderen Grundrechten ist deren (vollständige) Inanspruchnahme von der körperlichen und geistigen Entwicklung des Minderjährigen abhängig, wie etwa bei der Berufsfreiheit oder der Pressefreiheit. Für die Grundrechtsmündigkeit sind in diesen Fällen die Regelungen des Eltern-Kind-Verhältnisses gemäß Artikel 6 GG in Verbindung mit den maßgebenden Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) maßgebend, so dass die obige Aufzählung der auch für Kinder geltenden Grundrechte keineswegs abschließend ist. Die Aufnahme eines ausdrücklichen Kinderrechts in das GG würde daher dem Kind nicht mehr Rechte zubilligen, als es nach geltendem GG schon hat.

13. Wie gedenkt die Bundesregierung bekannt zu machen, und welche Konsequenzen hat es, das der Vorrang des Kindeswohls gemäß Artikel 3 der UN-Kinderrechtskonvention und nach Artikel 24 Absatz 2 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union nunmehr auch geltendes europäisches Recht ist?

Artikel 24 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union befasst sich mit den Rechten des Kindes und sieht in Absatz 2 ausdrücklich eine vorrangige

Ausrichtung am Kindeswohl bei allen Kinder betreffenden Maßnahmen öffentlicher Stellen oder privater Einrichtungen vor. Seit dem Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon am 1. Dezember 2009 gilt die Charta verbindlich; sie ist einerseits von den Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der EU, andererseits aber auch von den Mitgliedstaaten zu beachten, wenn sie EU-Recht durchführen. Sie hat nunmehr den gleichen Rang wie die EU-Verträge. Der Vorrang des Kindeswohls hat daher auch rechtlich hohe Priorität bekommen.

Die Bekanntmachung erfolgte u. a. durch Veröffentlichung der Charta der Grundrechte (zuletzt in ihrer aktuellen Fassung am 30. März 2010) im Amtsblatt der Europäischen Union (ABl. EU 2010 Nr. C 83, S. 389).

14. Welche Regelungen plant die Bundesregierung, um die Interessenabwägung zugunsten des Kindeswohlvorrangs sicherzustellen, insbesondere wenn es um „Kinderlärm“, Erreichbarkeit von Spielflächen, Wegeführungen und Verkehrsbelangen oder ähnliche Interessenkollisionen geht?

Um die Rechtssicherheit für Kindertageseinrichtungen, Kinderspielplätze und ähnliche Einrichtungen zu erhöhen, arbeitet die Bundesregierung an dem Entwurf eines Gesetzes, mit dem im Bundes-Immissionsschutzgesetz eine Privilegierung für Kinderlärm eingeführt wird.

Zudem beabsichtigt die Bundesregierung, im Rahmen der im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und FDP vorgesehenen Bauplanungsrechtsnovelle eine generelle Zulässigkeit von Kindertagesstätten in reinen Wohngebieten durch eine Änderung des § 3 BauNVO vorzuschlagen. Vorstellbar ist insbesondere eine Ergänzung des § 3 Absatz 2 BauNVO dahingehend, dass nicht nur Wohngebäude, sondern auch Einrichtungen zur Kinderbetreuung, soweit sie überwiegend den in dem Gebiet wohnenden Kindern dienen, allgemein zulässig sind. Bisher können sie nur als Ausnahmen genehmigt werden.

15. Anhand welcher Kriterien will die Bundesregierung die angekündigte Stärkung der Kinderrechte bemessen?

Der Dritte und Vierte Staatenbericht gibt den Umsetzungsstand zur Stärkung von Kinderrechten in Deutschland umfassend wieder. Entsprechend seiner Verpflichtung aus der Kinderrechtskonvention wird Deutschland dieses Kontrollinstrument fortführen.

16. Aus welchen Kinderrechten, wie sie die UN-Kinderrechtskonvention auflistet, ergeben sich nach Auffassung der Bundesregierung menschenrechtliche Individualansprüche?

Die VN-Kinderrechtskonvention verpflichtet ihre Mitgliedstaaten, die in der Konvention aufgeführten Rechte im nationalen Recht zu gewährleisten. Die Bundesregierung verweist insoweit auf den General Comment Nr. 5 des VN-Ausschusses über die Rechte des Kindes vom 3. Oktober 2003 des Ausschusses für die Rechte des Kindes.

17. Welche Schritte unternimmt die Bundesregierung, um die Prozesse in der Europäischen Union im Hinblick auf eine Europäische Kinderrechtsstrategie zu unterstützen?

Die Bundesregierung engagiert sich im Rahmen der permanenten intergovernmentalen Arbeitsgruppe L'Europe de l'Enfance' für die Entwicklung der Europäischen Kinderrechtsstrategie.

Daneben hat die Bundesregierung an der Ausarbeitung der „Leitlinien der EU für die Förderung und den Schutz der Rechte des Kindes" und der „Leitlinien der EU zum Thema Kinder und bewaffnete Konflikte" aktiv mitgewirkt. Die Bundesregierung arbeitet auch intensiv an der Aktualisierung der EU-Leitlinien und bei der Umsetzung und Anwendung in konkreten Fällen mit. Im Rahmen der Ratsarbeitsgruppe Menschenrechte stimmen die EU-Mitgliedstaaten ihre Politik zum Schutz der Kinderrechte ab.

18. Welche Maßnahmen hat die Bundesregierung in der 17. Legislaturperiode in eigener Initiative unternommen, um in allen Bereichen, insbesondere bei den Schutz-, Förder- und Partizipationsrechten, kindgerechte Lebensverhältnisse zu schaffen?

19. Welche Maßnahmen hat die Bundesregierung in der 17. Legislaturperiode in eigener Initiative unternommen, um die Kinderrechte zu stärken?

Die Fragen 18 und 19 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Um in allen Bereichen kindgerechte Lebensverhältnisse zu schaffen und die Kinderrechte zu stärken, unternimmt die Bundesregierung in unterschiedlichen Bereichen zahlreiche vielschichtige Maßnahmen. Im Folgenden können nur beispielhaft einige Projekte und Maßnahmen dargestellte werden:

– Zur Verbesserung des Schutzes für Kinder und Jugendliche wird das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) noch in diesem Jahr ein Bundeskinderschutzgesetz vorlegen. Dabei geht es um die wirkungsvolle Abwendung erkennbarer Gefährdungen eines Kindes ebenso wie um die flächendeckende Sicherstellung präventiver Hilfeangebote für Familien. Eine zentrale Rolle kommt dabei dem Auf- und Ausbau von „Frühen Hilfen" und der Schaffung besserer Grundlagen für qualifizierte Netzwerkarbeit und Kooperation zu: Hierzu wird das Bundeskinderschutzgesetz die Weichen für ein funktionierendes Zusammenwirken aller im Kinderschutz wichtigen Akteure vor Ort stellen, wie Jugendämter, Schulen, Gesundheitsämter, Krankenhäuser, niedergelassene Ärztinnen und Ärzte, Schwangerschaftsberatungsstellen und Polizei.

  Darüber hinaus stärkt die Bundesregierung den Schutz der Kinder mit zahlreichen weiteren Maßnahmen.

  Sie setzt dabei vor allem auch auf niedrigschwellige Angebote zur Stärkung der elterlichen Kompetenz und frühes Erkennen von Belastungen und Risiken. Das BMFSFJ hat dazu bereits im Jahr 2006 das Aktionsprogramm „Frühe Hilfen für Eltern und Kinder und soziale Frühwarnsysteme" entwickelt. Der Fokus liegt hierbei insbesondere auf Kindern bis zum dritten Lebensjahr sowie Schwangeren und jungen Müttern und Vätern insbesondere in sozial schwierigen und belastenden Lebenslagen. Für das Programm mit einer Laufzeit bis 2010 hat der Bund insgesamt 11 Mio. Euro bereitgestellt. Mit dem Nationalen Zentrum Frühe Hilfen wird die Bundesregierung den Auf- und Ausbau von Netzwerken Früher Hilfen zur Stärkung eines aktiven, frühzeitigen und präventiven Schutzes von Kindern vor Ort

auch weiterhin unterstützen. Im Hinblick auf die Verstetigung und Implementierung der entwickelten Modelle und zur Schließung spezifischer Wissenslücken besteht weiterer Handlungsbedarf. Das BMFSFJ hat daher eine Weiterförderung des Nationalen Zentrums Frühe Hilfen für die Jahre 2011 bis 2014 sichergestellt.

Am 24. März 2010 wurde mit Kabinettbeschluss die Einrichtung des Runden Tischs sexueller Kindesmissbrauch und der Unabhängigen Beauftragten zur Aufarbeitung des sexuellen Kindesmissbrauchs beschlossen. Ziel des runden Tisches ist es, Prävention, Opferschutz, Aufklärung und Aufdeckung zu verbessern sowie Forschung und Evaluationen zum Thema Kindesmissbrauch voranzubringen. Die Ergebnisse des runden Tischs werden Eingang in verschiedene Maßnahmen finden. Zur Prävention in Institutionen, Einrichtungen und Verbänden sind Mindeststandards formuliert worden, die mit einer Vielzahl von Maßnahmen den Schutz von Mädchen und Jungen vor sexuellen Übergriffen verbessern werden. Weitere Arbeitsschritte werden sich der Konkretisierung und Umsetzung der Mindeststandards widmen. Dies betrifft unter anderem Maßnahmen zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen sowie zur weiteren Qualifizierung von Fachkräften und hauptamtlich Tätigen.

Auch die Weiterentwicklung des Beratungsnetzwerkes sowie der Ausbau primärpräventiver Diagnostik- und Behandlungsangebote werden vertieft. Der runde Tisch wird weiterhin die Beratungen über die Leitlinien zur Einbeziehung der Strafverfolgungsbehörden abschließen, um zukünftig mit klaren Vorgaben zu verhindern, dass die Aufklärung von Sexualstraftaten gegen Kinder und Jugendliche von den betroffenen Institutionen verhindert wird. Zudem wird der runde Tisch Vorschläge für einen besseren Opferschutz im Ermittlungs- und Strafverfahren zusammen mit der geplanten Verlängerung der zivilrechtlichen Verjährungsfristen in einer bereits vorbereiteten Gesetzesinitiative umsetzen. Auch wird weitere Forschung initiiert mit dem Ziel, Wissen zu generieren, das in der Praxis umgesetzt werden kann. Ferner werden die Maßnahmen in den Aktionsplan II der Bundesregierung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt und Ausbeutung einfließen.

– Um Kinder und Jugendliche bestmöglich zu fördern, unternimmt die Bundesregierung zahlreiche Projekte und Maßnahmen:

  Die Bundesregierung unterstützt die Verbesserung des Angebots an Bildung, Betreuung und Erziehung in Tageseinrichtungen und Tagespflege. Ziel ist es, dass diese in guter Qualität bundesweit zur Verfügung stehen. Der Bund beteiligt sich an den Kosten des Ausbaus der Kinderbetreuung bis zum Jahr 2013 zu einem Drittel mit insgesamt 4 Mrd. Euro. Davon stehen 2,15 Mrd. Euro für Investitionen bereit; weitere 1,85 Mrd. Euro entlasten die Bundesländer bei der Finanzierung der Betriebskosten. Ab dem Jahr 2014 unterstützt der Bund die Länder mit jährlich 770 Mio. Euro an der Finanzierung der Betriebskosten. Der Bund geht davon aus, dass die für den Ausbau der Kinderbetreuung vereinbarten Mittel von allen Beteiligten bereitgestellt werden. Diese Vereinbarungen sind unverändert gültig, ebenso wie die Finanzierungsbeteilung des Bundes im Rahmen des Tagesbetreuungsausbaugesetzes 2005, mit dem die erste Stufe des Ausbaus der Kinderbetreuung erfolgte.

  Darüber hinaus stellt der Bund im Rahmen des konjunkturpolitischen Maßnahmepakets II mit dem Zukunftsinvestitionsgesetz 10 Mrd. Euro als Finanzhilfen für zusätzliche Investitionen der Kommunen und Länder in den Jahren 2009 und 2010 zur Verfügung, die auch 2011 noch zur Finanzierung bereits begonnener Maßnahmen genutzt werden können. Auf Investitionen mit Schwerpunkt Bildungsinfrastruktur entfallen 65 Prozent der Finanzhilfen des Bundes, also 6,5 Mrd. Euro. Diese können auch für den Ausbau der Infrastruktur der frühkindlichen Bildung verwendet werden.

Außerdem unterstützt die Bundesregierung die Länder, Kommunen und Träger in ihren Bemühungen, die Qualität in der Kinderbetreuung kontinuierlich weiterzuentwickeln und zu verbessern, in vielfacher Hinsicht mit dem „Aktionsprogramm Kindertagespflege“, dem „Forum frühkindliche Bildung“ und mit zahlreichen Projekten. Mit der Initiative „Offensive Frühe Chancen“, die am 2. November 2010 gestartet ist, stellt der Bund bis zum Jahr 2014 rund 400 Mio. Euro zur Verfügung, um bis zu 4 000 Einrichtungen – insbesondere in benachteiligten Sozialräumen – zu „Schwerpunkt-Kitas Sprache und Integration“ auszubauen. Jeder beteiligten Einrichtung wird aus Bundesmitteln ein Budget für zusätzlich einzustellendes Fachpersonal in Höhe von 25 000 Euro pro Jahr zur Verfügung gestellt.

– Hinsichtlich der Förderung von Partizipation von Kindern und Jugendlichen verweist die Bundesregierung beispielhaft auf den „Dialog Internet – Aufwachsen mit Internet“. Ziel dieser Plattform ist es, innovative Handlungsempfehlungen zu erarbeiten, wie Kinder und Jugendliche die Chancen des Internets nutzen und dabei gegen Risiken geschützt werden können. Vor allem Jugendliche sollen so stärker als bisher in die Kommunikation mit der Politik einbezogen werden und sich mit eigenen Ideen engagieren.

  Darüber hinaus stellt das BMFSFJ auf einer speziellen Webseite für Kinder „www.kinder-ministerium.de“ die Arbeit der Bundesministerin dar, informiert Kinder über ihre Rechte, die Kinderrechtskonvention und über aktuelle Politikfelder. Seit 2010 steht die Seite auch als interaktive Website zur Verfügung.

  Zur Sicherung von Qualität in Beteiligungsprozessen wurden beispielsweise im Rahmen des „Nationalen Aktionsplans für ein kindergerechtes Deutschland 2005–2010“ (NAP) Qualitätsstandards für die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen entwickelt und publiziert. Im Rahmen des vom BMFSFJ geförderten „Projekts zur Kinder- und Jugendbeteiligung an der Umsetzung des NAP“ hat der Deutsche Bundesjugendring (DBJR) über 100 Beteiligungsmaßnahmen mit jungen Menschen durchgeführt, die alle sechs Handlungsfelder des NAP abdeckten. Zu weiteren Projekten und Maßnahmen zur Förderung von Partizipation von Kindern und Jugendlichen wird auf die Antwort zu Frage 27 verwiesen.

20. Welche Projekte und Maßnahmen freier Träger hat die Bundesregierung seit Beginn der 17. Legislaturperiode gefördert, mit denen die Kinderrechte gestärkt werden sollten (bitte Zuwendungsgeber, Zuwendungsempfänger und Förderhöhe getrennt ausweisen)?

Die Stärkung der Rechte der Kinder, insbesondere die Umsetzung der Kinderrechtskonvention und deren elementarer Kerngedanken, wie das Überleben, die Entwicklung, die Nichtdiskriminierung, die Wahrung der Interessen der Kinder sowie deren Beteiligung, erfolgte durch eine vielschichtige Förderung freier Träger aller Bundesressorts. Eine umfassende Darstellung zu allen von der Bundesregierung geförderten Projekten und Maßnahmen freier Träger sind für den Zeitraum April 1999 bis April 2009 dem Dritten und Vierten Staatenbericht zur Kinderrechtskonvention zu entnehmen.

Im Hinblick auf den Umfang hat sich die Bundesregierung an dieser Stelle auf Förderungen des BMFSFJ beschränkt.

Dabei stärken sämtliche Zuwendungen aus dem Kinder- und Jugendplan (KJP) des Bundes die Rechte von Kindern und Jugendlichen. Sie tragen dazu bei, dass junge Menschen ihre Persönlichkeit frei entfalten, ihre Rechte wahrnehmen und ihrer Verantwortung in Gesellschaft und Staat gerecht werden können. Sie sollen das Zusammenwachsen der jungen Generation in Deutschland und Europa

fördern und zur Verbesserung des Dialogs zwischen den Generationen sowie zur Integration der ausländischen Bürgerinnen und Bürger beitragen.

Der KJP umfasst rd. 600 Einzelmaßnahmen. An dieser Stelle können daher nur exemplarisch einzelne Projekte herausgegriffen werden:

| Zuwendungsempfänger | Jahr | Förderhöhe |
|---|---|---|
| Deutscher Kinderschutzbund | 2009<br>2010 | 97 200 €<br>97 200 € |
| Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz e. V. | 2009<br>2010 | 267 790 €<br>266 313 € |
| National Coalition für die Umsetzung der VN-Kinderrechtskonvention in Deutschland | 2009<br>2010 | 108 000 €<br>102 000 € |
| Deutsches Kinderhilfswerk | 2009<br>2010 | 150 000 €<br>140 000 € |
| Kinder und Jugendreport der National Coalition zur UN-Berichterstattung über die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention in Deutschland | 2009/2010 | 42 100 € |
| Konferenz der Landesfilmdienste mit der Möglichkeit, dort den sogenannten Kinderrechtskoffer auszuleihen. | 2009<br>2010 | 12 800 €<br>22 000 € |
| Deutsches Komitee für UNICEF e. V. – GEOlino-Supplement zur VN-Kinderrechtskonvention | 2009 | 35 300 € |

Zudem befördert die Bundesregierung die Bekanntmachung von Kinderrechten u. a. durch die Broschüre „Übereinkommen über die Rechte des Kindes“. Sie beinhaltet die VN-Konvention über die Rechte des Kindes in der deutschen Übersetzung. In der Publikation „LOGO – Die Rechte der Kinder einfach erklärt“ wird die VN-Kinderrechtskonvention darüber hinaus in kindgerechter Sprache erläutert. Diese Borschüre ist in deutscher, türkischer und russischer Sprache herausgegeben worden.

21. Welche Maßnahmen hat die Bundesregierung in der 17. Legislaturperiode in eigener Initiative unternommen, um die Kinderrechte im Bewusstsein der Erwachsenen stärker zu verankern?

Die Bundesregierung intendiert mit einer Vielzahl von Projekten und Maßnahmen die Stärkung der Kinderrechte im Bewusstsein von Erwachsenen. Hierzu trägt insbesondere auch der „Nationale Aktionsplan für ein kindergerechtes Deutschland 2005–2010“ (NAP) wesentlich bei. An der Umsetzung des NAP sind zahlreiche Akteure aus Bund, Ländern, Kommunen, Verbänden und der Wissenschaft sowie Kinder und Jugendliche beteiligt (siehe hierzu auch Antwort zu den Fragen 18 und 19). Mit den Leitlinien „schützen, fördern, beteiligen“ hat der NAP-Umsetzungsprozess die Kerngedanken der Kinderrechtskonvention aufgegriffen und verbreitet sie durch eine Vielzahl von Aktivitäten. Hierzu wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 51 der Kleinen Anfrage der Abgeordneten Katja Dörner, Ekin Deligöz, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Bundestagsdrucksache 17/2698 verwiesen.

22. Anhand welcher Kriterien will die Bundesregierung bemessen, dass sich die Kinderrechte stärker im Bewusstsein der Erwachsenen verankert haben?

Das Maß für die Frage nach dem Bewusstsein für Kinderrechte von Erwachsenen bzw. der Gesellschaft insgesamt ist der Grad der Verwirklichung von Kinderrechten in unserer Gesellschaft. Der Dritte und Vierte Staatenbericht gibt umfassend Auskunft, wie Deutschland vorangeschritten ist auf dem Weg zu einem kinderfreundlichen Land. Entsprechend seiner Verpflichtung aus der Kinderrechtskonvention wird Deutschland dieses Kontrollinstrument fortführen.

23. Ist die Bundesregierung der Auffassung, dass das im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und FDP formulierte Ziel, die Schaffung kindgerechter Lebensverhältnisse, erreicht ist?

    Wenn ja, warum?

    Wenn nein, warum nicht?

Die Herstellung kindgerechter Lebensverhältnisse versteht die Bundesregierung als ständige Herausforderung. Nur durch fortwährende Aufmerksamkeit sowie die Anpassung und Fortentwicklung der Maßnahmen für Kindergerechtigkeit unter Berücksichtigung des demografischen und gesellschaftlichen Wandels kann den Rechten der jungen Generation angemessen Rechnung getragen werden. Dieser fortlaufende Prozess kann aus Sicht der Bundesregierung nicht zu einem bestimmten Zeitpunkt für abgeschlossen erklärt werden.

24. Beabsichtigt die Bundesregierung, den Nationalen Aktionsplan „Für ein kindergerechtes Deutschland 2005–2010“ fortzuschreiben?

    a) Wenn ja, wann ist mit einer neuen Vorlage zu rechnen, und wie wird der Deutsche Bundestag von dieser Kenntnis erhalten?

    b) Wenn nein, welche alternativen Maßnahmen sollen ergriffen werden, um durch eine mit dem Trägerkreis abgestimmte Strategie kindgerechte Lebensverhältnisse zu schaffen, insbesondere im Bereich Kinderschutz, Förderung und Partizipation?

Die Bundesregierung hat mit NAP wichtige Impulse für mehr Kindergerechtigkeit in Deutschland gesetzt und einen gesellschaftlichen Prozess angestoßen, an dem sich alle politischen Ebenen, Nichtregierungsorganisationen und Verbände, Vertreter der Wissenschaft sowie Kinder und Jugendliche beteiligen. Dieser Prozess endet nicht mit der Laufzeit des NAP, sondern wirkt über 2010 hinaus fort. Der NAP hat wichtige Grundlagen für die Weiterarbeit am Ziel eines kindergerechten Deutschlands geschaffen.

Die Erfahrungen aus dem NAP werden in zahlreichen Materialien aufbereitet, um in den Folgejahren die Weiterarbeit am Ziel eines kindergerechten Deutschlands praxisgerecht zu unterstützen. Der NAP-Abschlussbericht und der NAP-Abschlusskongress am 9. Dezember 2010 werden Perspektiven für ein kindergerechtes Deutschland aufzeigen. Die Bundesregierung beabsichtigt, die Ergebnisse und Arbeitsmaterialien für Akteure und Fachpraxis auf der Website www.kindergerechtes-deutschland.de mindestens bis ins Jahr 2012 zum Download bereitzustellen.

Entscheidend ist, dass Kinder- und Jugendgerechtigkeit zukünftig verstärkt im Alltag von Kindern und Jugendlichen erfahrbar werden. Wichtig sind daher insbesondere Aktivitäten auf der kommunalen Ebene und in der Praxis, die nicht in der Zuständigkeit des Bundes liegen:

– Konkrete Maßnahmen vor Ort unter Beteiligung von Kindern und Jugendlichen, durch die sie ihre Lebenswelten mitgestalten können. Kindergerechtigkeit darf kein abstrakter Begriff bleiben, sondern muss für junge Menschen unmittelbar erfahrbar werden.

– Kindergerechtigkeit muss sich von der punktuellen Projekterfahrung weiterentwickeln zu einem durchgängigen Strukturprinzip, das Kinder und Jugendliche überall dort einbezieht, wo ihre unmittelbare Lebenswelt berührt ist. Dabei sind insbesondere die lokale Politik, Fachkräfte und Institutionen in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen gefordert.

25. Inwieweit handelt es sich bei den Maßnahmen der Bundesregierung um eine handlungsfeldübergreifende Strategie, ähnlich dem Aktionsplan, mit der Vorgabe von konkreten termingebundenen und messbaren Zielen und Vorhaben?

    Wenn eine vergleichbare Strategie nicht geplant ist, warum nicht?

Im Zwischenbericht zum NAP sind über 170 Einzelmaßnahmen aufgeführt, mit denen die Bundesregierung deutlich macht, dass sie Kindergerechtigkeit als eine ressortübergreifende Querschnittsaufgabe begreift. Wie in der Antwort zu Frage 24 ausgeführt, muss es zukünftig verstärkt darum gehen, die aus dem NAP gewonnenen Erkenntnisse in den Alltag zu transferieren und für Kinder und Jugendliche unmittelbar erfahrbar zu machen. Dabei ist zu beachten, dass im föderalen System der Bundesrepublik Deutschland die Kompetenz des Bundes darauf begrenzt ist, Anstöße zu geben und modellhafte Verfahren zu erproben. Die konkrete Umsetzung vor Ort obliegt den Ländern und Kommunen.

26. Welche Instrumente zur Sicherung der Interessen von Kindern und Jugendlichen im öffentlichen Raum entwickelt und verankert die Bundesregierung im Rahmen von Stadtentwicklungsprogrammen?

Grundsätzlich können die Kommunen in allen Programmen der Städtebauförderung die Sicherung der Interessen von Kindern und Jugendlichen befördern.

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) unterstützt interessierte Städte und Gemeinden mit einem durchdachten und umfassenden Instrumentenkasten von Städtebauförderung, Modellvorhaben und Aktionsfonds, ihre Angebote besser auf die Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen auszurichten und diese an der Planung sinnvoll zu beteiligen. Seit 2009 förderte das BMVBS 32 Modellvorhaben und erprobt Aktionsfonds, die Jugendliche in die Entwicklung ihres Stadtquartiers einbeziehen. Hier werden kommunale Mikroprojekte gefördert, die von Jugendlichen selbst entwickelt und umgesetzt werden, wie der Umbau einer Freifläche zum Skatepark oder die Ausstattung einer Brachfläche mit temporären Sportgeräten.

Für die Modellvorhaben und Aktionsfonds haben die Kommunen seit 2009 insgesamt 3 Mio. Euro erhalten. In den Jahren 2011 und 2012 wollen wir die Modellvorhaben zum Thema „Jugend belebt Leerstand“ fortsetzen. Darüber hinaus wurden anhand einer aktuellen Fallstudienanalyse Instrumente zusammengestellt, mit denen Städte und Gemeinden kinder- und jugendgerechte Freiräume schaffen. Die Empfehlungen wurden mit einem Gutachten zum Thema Freiräume für Kinder und Jugendliche im Rahmen des NAP veröffentlicht und richten sich an Stadtplaner und Freiraumgestalter.

27. Welche konkreten Maßnahmen hat die Bundesregierung eingeleitet bzw. plant die Bundesregierung, um die Partizipation von Kindern und Jugendlichen von Beginn an zu fördern und zu gewährleisten, dass Kinder und Jugendliche ihre Lebenswelten und die Gesellschaft ihrem Alter gemäß mitgestalten können?

Durch die Einbindung von Kindern und Jugendlichen in das politische und institutionelle Geschehen eröffnen sich ihnen vielfältige Handlungs- und Lernfelder. Das ermöglicht es den Heranwachsenden, neue Kompetenzen zu entwickeln. Partizipation ist damit ein Schlüssel für gelingende Aneignungs- und Bildungsprozesse. Der Bund fördert daher seit vielen Jahren nachhaltig die Partizipation von Kindern und Jugendlichen.

Um die Partizipation zum strukturellen Bestandteil der Förderpraxis zu machen, hat das BMFSFJ in der überwiegenden Anzahl seiner Bewilligungsbescheide Auflagen aufgenommen, die sicherstellen, das Partizipation noch stärker als bisher als strukturelles Element in die Maßnahmen und Programme nach dem KJP des Bundes verankert wird.

Darüber hinaus wird eine Vielzahl von Projekten unterstützt, bei denen der Beteiligungsaspekt im Mittelpunkt steht, z. B.:

– Mit rund 10 Mio. Euro für die Politische Bildung, wurden die notwendigen Kompetenzen und Möglichkeiten zur Partizipation junger Menschen gestärkt. In den durch Bundesmittel geförderten Kursen und Projekten wird Partizipation inhaltlich und methodisch (Planspiele, Lernwerkstätte, u. v. a.) umgesetzt.

– Neue Partizipationsformen entwickeln sich derzeit im Web 2.0. Mit der Unterstützung des „PolitCamps 2010“ und des dort integrierten „JugendPolitCamps“ wurden bereits neue Formen der politischen Jugendbildung und der Partizipation junger Menschen im Web 2.0 gefördert. Gemeinsam mit den Jugendverbänden und anderen Partnern werden weiterhin neue Wege und Methoden ausgelotet, um die Partizipationschancen der digitalen Welt für alle Jugendlichen zu erschließen. Im Rahmen des bereits erwähnten „Dialogs Internet“ startete das BMFSFJ am 4. November 2010 einen Dialog mit Vertreterinnen und Vertretern der Internetwirtschaft, der Netzgemeinde und namhafter Kinder- und Jugendschutzeinrichtungen, Medienpädagogen und -wissenschaftlern sowie allen interessierten Bürgerinnen und Bürgern, um netzpolitische Innovationspotenziale für die Kinder- und Jugendpolitik zu erschließen. Einer der Schwerpunkte ist hierbei die Entwicklung neuer Partizipationsformen von Kindern und Jugendlichen. Im Übrigen wird auf die Antwort zu den Fragen 18 und 19 verwiesen.

– Ein wichtiger Bestandteil der Partizipationspolitik der Bundesregierung ist die Förderung der Jugendverbandsarbeit. Jugendbeteiligung ist hier das konstituierende Merkmal: Junge Menschen organisieren, gestalten und verantworten ihre Jugendarbeit selbst, gemeinsam und verantwortlich. Jugendverbandsarbeit auf Bundesebene ist gekennzeichnet durch die Vielfalt von Verbänden unterschiedlicher Wertorientierung und die Vielfalt der Inhalte, Methoden und Arbeitsformen. Allein mit der Förderung und Sicherung der bundeszentralen Infrastruktur wird die Jugendverbandsarbeit für jährlich 5,5 Millionen Kinder und Jugendliche unterstützt. Hierfür stellt der Bund rd. 15 Mio. Euro im Jahr zur Verfügung.

– Der NAP bündelt in seinen sechs Handlungsfeldern (Chancengerechtigkeit durch Bildung, Aufwachsen ohne Gewalt, Förderung eines gesunden Lebens und gesunder Umweltbedingungen, Beteiligung von Kindern und Jugendlichen, Sicherung eines angemessenen Lebensstandards für alle Kinder, Internationale Verpflichtungen) eine Vielzahl von Maßnahmen. Im Umsetzungsprozess des NAP hat sich gezeigt, dass Partizipation in allen Hand-

lungsfeldern von grundlegender Bedeutung ist. Die sechs bundesweiten Themenveranstaltungen zu den Handlungsfeldern des NAP wurden in den Jahren 2009 und 2010 mit intensiver Beteiligung von Jugendlichen durchgeführt. Auch an der am 9. Dezember 2010 geplanten Abschlussveranstaltung werden Jugendliche mitwirken. Hervorzuheben sind hier die im Rahmen des NAP erarbeiteten „Qualitätsstandards für die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen“. Neben allgemeinen Qualitätsstandards wurden Empfehlungen für die Praxisfelder Kindertageseinrichtungen, Schule, Kommune, Kinder- und Jugendarbeit und Erzieherische Hilfen entwickelt.

Mit einer weitreichenden Verbreitung dieser Qualitätsstandards in verschiedenen Handlungsfeldern kann somit die strukturelle Verankerung von Partizipation weiter vorangetrieben werden. Wesentliche Zielgruppen hierbei sind Länder und Kommunen, Verbände, öffentliche und freie Träger der Kinder- und Jugendhilfe, Schulen und generell die Multiplikatoren und Fachkräfte in allen Praxisfeldern, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten. Im Rahmen eines Projekts zur Kinder- und Jugendbeteiligung bei der Umsetzung des NAP beschäftigten sich in den Jahren 2008 bis 2010 zahlreiche junge Menschen in über 100 Projekten mit dem Thema Kinderrechte. Durch das beim DBJR angesiedelte Projekt wurden große und kleine Aktionen der Jugendgruppen, -organisationen und -verbände zu den sechs Schwerpunktthemen des NAP dokumentiert. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer setzten sich mit ihren Rechten, Lebensrealitäten und Wünschen auseinander und entwickelten Forderungen für ein kindergerechtes Deutschland. Im Ergebnis wurde dabei deutlich, dass die Kinder und Jugendlichen nicht nur mitbestimmen wollen, sondern auch sehr konkrete Lösungsvorschläge zu bieten haben.

- Auch die Umsetzung der EU-Jugendstrategie zur Förderung von fairen Chancen, Integration und Teilhabe erfolgt als prioritäre jugendpolitische Aufgabe der Bundesregierung mit einem ausdrücklichen Schwerpunkt auf der Beteiligung junger Menschen. Dabei dient zum einen der europäisch vereinbarte strukturierte Dialog zwischen Jugend und Politik als zentrales Umsetzungsinstrument, zum anderen ist Partizipation eines von drei Schwerpunktthemen der zwischen Bund und Ländern vereinbarten Zusammenarbeit zur Umsetzung der EU-Jugendstrategie in Deutschland. Bund und Länder definieren derzeit gemeinsame Zielsetzungen innerhalb der Schwerpunktthemen, die dann in jeweiliger Verantwortung von Bund und Ländern mit Aktivitäten und Maßnahmen unterlegt werden.
- Der Strukturierte Dialog (SD) dient dazu, Jugendliche aktiv an der Gestaltung von Politik und Gesellschaft zu beteiligen und zwar in einer Form, die nicht zufällig oder in unverbundenen Einzelevents erfolgt. Der SD zielt auf alle jungen Menschen und sieht ein „Bottom-up“-Verfahren von lokaler, regionaler, nationaler und europäischer Ebene vor. Dem DBJR wurde die Unterstützung und Koordinierung der Umsetzung des Strukturierten Dialogs übertragen. Unter Vorsitz des DBJR wird sich im November 2010 analog der europäischen Beschlüsse eine nationale Arbeitsgruppe konstituieren, die neben ihrer Anregungsfunktion die Vernetzung und den Praxisaustausch auf lokaler, regionaler und nationaler Ebene unterstützt. Ein zentrales Förderinstrument für die Umsetzung des Strukturierten Dialoges in Deutschland ist das EU-Programm JUGEND IN AKTION 2007–2014. Die Umsetzung des SD in Deutschland wird wissenschaftlich begleitet.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 26 hingewiesen.

28. Wie verhält sich die Bundesregierung zur Einrichtung eines Nationalen Kinder- und Jugendforums, wie es die National Coalition zur Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention vorgestellt hat?

Der Vorschlag wurde im Rahmen des 15. Offenen Forums der National Coalition zur Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention am 9. September 2010 seitens der beteiligten Jugendlichen des Projektes der AGJ „Kinder- und Jugendreport zur UN-Berichterstattung“ unterbreitet. Als Ziel wurde eine verbesserte Kinder- und Jugendbeteiligung an der Diskussion zur Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention benannt. Eine Diskussion in den Fachgremien der Kinder- und Jugendhilfe dazu steht noch aus. Die Bundesregierung hat den Vorschlag daher zunächst zur Kenntnis genommen.

29. Plant die Bundesregierung die Neuauflage einer Beteiligungskampagne, ähnlich der beendeten Kampagne „Projekt P“ (Aktionsbündnis des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, der Bundeszentrale für politische Bildung sowie dem Deutschen Bundesjugendring)?

    Wenn ja, wie sehen diese Planungen aus?

    Wenn nein, warum nicht?

Eine Neuauflage der großen Beteiligungskampagnen der beiden vergangenen Legislaturperioden („Projekt P“ und „Aktionsprogramm für mehr Jugendbeteiligung“) ist nicht geplant.

Es handelte sich dabei um Kampagnen mit Massenevents. Diese stellen zwar eine Bereicherung für die bereits engagierten Jugendlichen dar, neue Zielgruppen konnten damit jedoch nicht erschlossen werden. Gerade benachteiligte Jugendliche werden vor allem in den Arbeitsformen vor Ort erreicht und nicht mithilfe groß angelegter Kampagnen. Die in den Kampagnen erfolgreich erprobten Beteiligungsformen werden nunmehr in der alltäglichen Arbeit der Jugendverbände vor Ort fortgeführt. Diese Einschätzung hat nicht nur die Evaluation des Aktionsprogramms für mehr Jugendbeteiligung ergeben, sondern wird auch von maßgeblichen Jugendverbänden und insbesondere vom Ring politischer Jugend (RPJ) geteilt.

30. Inwieweit hat die Bundesregierung bisher an der Ausgestaltung eines Individualbeschwerdeverfahrens zur UN-Kinderrechtskonvention aktiv mitgewirkt, und welchen Erfolg hatte diese Mitwirkung?

Deutschland ist Mitglied der überregionalen Kerngruppe der Länder, die ein besonderes Interesse an der Einrichtung eines Individualbeschwerdeverfahrens (kurz: IBV) haben und das Verfahren fördern. Das Engagement der Vorsitzenden (Slowenien und der Slowakei) der Arbeitsgruppe zur Schaffung des IBV („Open Ended Working Group“) wird von deutscher Seite aktiv unterstützt.

Zum Beispiel hat Deutschland in einer frühen Phase eine viel beachtete Best-Practice-Darstellung zu kinderfreundlicher Gesetzgebung in Deutschland in die Arbeitsgruppe eingebracht. Zudem wurde von der Bundesregierung ein Papier mit den Mindestvoraussetzungen für ein IBV formuliert, welches der Arbeitsgruppe übermittelt wurde.

Im August 2010 hat nun der Vorsitzende der Open Ended Working Group zur Erstellung eines Entwurfs für ein Fakultativprotokoll zur Einführung eines Individualbeschwerdeverfahrens, Drahoslav Stefánek, einen ersten Entwurf eines Zusatzprotokolls zur Kinderrechtskonvention vorgelegt, mit dem das IBV geregelt werden soll. Zu diesem Entwurf hat die Bundesregierung als einer der

ersten Staaten eine Stellungnahme abgegeben. Im Dezember 2010 findet die erste offizielle Diskussionsrunde in Genf zu dem Entwurf statt. Auf dieser wird sich die Bundesregierung erneut aktiv für das Individualbeschwerdeverfahren einsetzen.

31. Wie soll ein solches Individualbeschwerdeverfahren nach Auffassung der Bundesregierung gestaltet werden?

32. Wie wird die Bundesregierung sicherstellen, dass das Verfahren kindgerecht gestaltet wird?

33. Wie wird die Bundesregierung sich zur Frage der Vertretung von Kindern positionieren?

Die Fragen 31 bis 33 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet:

Nach Auffassung der Bundesregierung soll sich das Verfahren grundsätzlich an der Ausgestaltung bereits bestehender Individualbeschwerdeverfahren zu anderen Menschenrechtsverträgen orientieren.

Dies bedeutet, dass die gerügte Verletzung sich nach dem Inkrafttreten der Kinderrechtskonvention zugetragen haben muss, das gerügte Handeln dem Vertragsstaat zurechenbar ist, der innerstaatliche Rechtsweg im Grundsatz erschöpft sein muss, dieselbe Sache nicht bereits in einem anderen internationalen Verfahren geprüft worden sein darf und das mutmaßliche Opfer darlegen kann, dass es selbst, gegenwärtig und unmittelbar nachteilig betroffen sein kann.

Zusätzlich soll das IBV zur Kinderrechtskonvention berücksichtigen, dass die Betroffenen des Verfahrens Kinder sind. Daher setzt sich die Bundesregierung bei den Verhandlungen zu dem ersten Entwurf des Zusatzprotokolls zum IBV aktiv für ein kindgerechtes Verfahren ein.

Grundsätzlich sollte eine Vertretungspflicht für alle Kinder, unabhängig von Alter und Entwicklungsstand, bestehen, damit sie im Verfahren nicht sich selbst überlassen werden. Gleichzeitig muss aber sichergestellt werden, dass Kinder und das Verfahren nicht zum Zwecke Dritter instrumentalisiert werden können. Popularklagen sollten ausgeschlossen sein. Zudem macht sich die Bundesregierung dafür stark, dass Kinder vor negativen Konsequenzen geschützt werden müssen, wenn sie die Verletzung ihrer Rechte rügen.

34. Welches Monitoring-Konzept zur Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention (Koordinierungsinstrumentarium, Kinderbeauftragte/r, „Unabhängige Menschenrechtsinstitution“ oder „Einstiegsmodell“; siehe Monitoring der UN-Kinderrechtskonvention in Deutschland – Das Einstiegsmodell, National Coalition, Berlin 2006) wird die Bundesregierung verfolgen?

Die Bundesregierung verweist hierzu auf die folgenden Ausführungen im Dritten und Vierten Staatenbericht:

Deutschland verfügt bereits über geeignete Strukturen zur Koordinierung der Kinder-, Jugend- und Familienpolitik. Die Umsetzung der Kinderrechtskonvention wird in zahlreichen Gremien koordiniert.

Dies sind die Konferenz der Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Jugend und Familie der Länder (JFMK), die Arbeitsgemeinschaft der Obersten Landesjugend- und Familienbehörden (AGJF) sowie die Kommission zur Wahrnehmung der Belange der Kinder im Deutschen Bundestag

(Kinderkommission) und der Menschenrechtsausschuss des Deutschen Bundestages.

Zudem wird die Umsetzung des NAP durch eine Lenkungsgruppe koordiniert, in der die politischen Ebenen Bund, Länder und Kommunen sowie Verbände und gesellschaftliche Akteure vertreten sind. Wissenschaftliche und fachliche Expertinnen und Experten aus verschiedensten Disziplinen waren bereits bei der Erarbeitung des NAP beteiligt und sind weiter in den Prozess der Umsetzung eingebunden. An allen Veranstaltungen und am Abschlussbericht waren und sind Kinder und Jugendliche aktiv beteiligt.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333